

Regional-KODA Nord-Ost

Beschluss 4/ 2018 der Regional-KODA Nord-Ost vom 29.11.2018

In der Sitzung am 29.11.2018 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Bereinigung der DVO

I. Änderungen in der DVO

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Abschnitt „II. Anlagen zur DVO“ wie folgt geändert:
 - a) In Anlage 5 wird der Klammerzusatz „(ab 01.10.2009)“ durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt.
 - b) In Anlage 12a wird in Ziffer 1 der Inhalt gestrichen und durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt.
 - c) In Anlage 12b wird nach den Worten „Anwendungstabellen zur Überleitung“ der Klammerzusatz „(weggefallen)“ angefügt; die Ziffern 1 bis 10.c) werden gestrichen.
2. In § 1a wird nach den Worten „§ 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung“ der Klammerzusatz „(aufgeführt in III. Anhang zur DVO)“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. In Satz 3 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „v.H.“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 8 Sätze 1 und 2 werden die Worte „Anlagen 5 und 5a“ durch die Worte „Anlage 5a“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 3 werden die Worte „der Mitarbeiter“ durch die Worte „dem Mitarbeiter“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“, „d)“ und „e)“ ersetzt.
8. In § 16a Absatz 3 wird das Wort „Prozentsatz“ durch das Wort „Vomhundertsatz“ ersetzt.

9. In § 17 Absatz 4b Satz 2 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, bzw. „aa)“, „bb)“, „cc)“ wie folgt ersetzt; im Übrigen bleibt die Regelung unverändert:

„a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,

bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro

und

cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,

b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18

aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,

bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro

und

cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,“.

10. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 vom Hundert entspricht bis zu einer Regelung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ab 1. Januar 2013 2,00 vom Hundert der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte²⁰ aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

b) Die Fußnote 20 bleibt unverändert.

c) Satz 2 wird gestrichen.

11. In den Absätzen 4, 5, 6 und 7 des § 18 wird das Wort „Abs.“ an den jeweiligen Stellen durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

12. In § 18 Absatz 7 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ ersetzt.

13. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(...Überstunden und Mehrarbeit)“ ein Komma eingefügt.

14. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „Prozent“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt; das Wort „Prozentsätze“ wird durch das Wort „Vomhundertsätze“ ersetzt.

15. § 27 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Mitarbeiter, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“

16. In § 29 Absatz 1 wird jeweils am Ende von Buchstabe e) bb), Buchstabe g), Buchstabe h) und Buchstabe i) ein Komma angefügt.
17. In § 33 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „§ 92 SGB IX“ durch die Worte „§ 175 SGB IX“ ersetzt.
18. In § 33 Absatz 6 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „oder § 314b“ gestrichen.
19. Das Wort „schriftlich“ wird an folgenden Stellen durch die Worte „in Textform“ ersetzt:
 - a) in § 17 Absatz 2 Satz 4.
 - b) in § 33 Absatz 3.
 - c) in § 37 Absatz 1 Satz 1.
20. In § 37 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentendengesetzes.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
21. Dem § 39 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.“
22. Die Bezifferung der Fußnoten wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnote „1a“ in § 3a Absatz 1 Buchstabe a) wird zu Fußnote „36“.
 - b) Die Fußnote „15a“ in § 12 Absatz 2 Satz 2 wird zu Fußnote „37“.
 - c) Die Fußnote „15b“ in § 12 Absatz 2 Satz 6 sowie in § 13 Absatz 3 wird zu Fußnote „38“.
 - d) Die Fußnote „15c“ in § 16 Absatz 2 Satz 1 wird zu Fußnote „39“.
 - e) Die Fußnote „19a“ in § 17 Absatz 4b Satz 2 wird zu Fußnote „40“.
 - f) Die Fußnote „20a“ in § 20 Absatz 2 Satz 1 wird zu Fußnote „41“.

g) Die Fußnote „22a“ in § 20 Absatz 3 wird zu Fußnote „42“.

23. Die Fußnote 25 in § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „nach § 200 Reichsversicherungsordnung oder“ werden gestrichen; die Worte „§ 13 Absatz 2“ werden durch „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.

II. Änderungen in Anlage 2 zur DVO

In Anlage 2 zur DVO wird die „Ausgangstabelle bei Inkrafttreten der DVO“ mit allen Regelungsinhalten gestrichen.

III. Änderungen in Anlage 3 zur DVO

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und“ gestrichen.

2. In § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird das Zeichen „%“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt neu gefasst: „(weggefallen)“.

4. Die Bezifferung der Fußnoten wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote in der Überschrift zu Anlage 3 zur DVO erhält die Ziffer „1“.

b) Die Fußnote in § 10 Absatz 1 erhält die Ziffer „2“.

c) Die Fußnote zur Protokollnotiz erhält die Ziffer „3“.

5. § 14 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

IV. Änderungen in Anlage 4 zur DVO

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

2. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Sabbatzeitregelung, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

V. Änderungen in Anlage 5 zur DVO

In Anlage 5 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Worten „Altersteilzeit“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

VI. Änderungen in Anlage 5a zur DVO

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Regelung, die am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

VII. Änderungen in Anlage 6 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
3. In § 18 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
4. § 20 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

VIII. Änderungen in Anlage 7 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
3. In § 16 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

4. § 18 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

IX. Änderungen in Anlage 8 Ziffer 1 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b), c) und d) werden die Worte „% Bemessungssatz“ jeweils durch die Worte „vom Hundert des Bemessungssatzes“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
3. § 11 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

X. Änderungen in Anlage 9 zur DVO

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.
2. § 7 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XI. Änderungen in Anlage 12 zur DVO

1. In § 3b Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Anlage 12b zur DVO“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
2. In § 3b Absatz 3 Satz 3 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 12a“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
4. In § 6 Absatz 3 werden die Worte „Prozent“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt. Das Wort „Prozentsatz“ wird durch das Wort „Vomhundertsatz“ ersetzt.

5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „werden“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „Anlage 12a“ werden die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
6. In § 28a Absatz 10 werden nach den Worten „Anlage 12a zur DVO“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
7. In der Fußnote 9 zu § 29a Absatz 1 werden nach den Worten „Anlage 12a“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
8. In § 32 Absätze 1 bis 3 sowie in § 33 Absätze 1 und 2 wird die Bezeichnung „v.H.“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
9. Das Wort „Prozentsatz“ bzw. „Prozentsätze“ wird an den folgenden Stellen durch das Wort „Vomhundertsatz“ bzw. „Vomhundertsätze“ ersetzt:
 - a) in § 29a Absatz 4 Satz 2,
 - b) in § 30 Absätze 1 bis 4,
 - c) in § 32 Absätze 1 bis 3.
10. § 36 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XII. Änderungen in Anlage 12a zur DVO

1. In Anlage 12a Ziffer 1 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach der Ziffer „1.“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.
2. Der letzte Satz in Anlage 12a zur DVO wird wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XIII. Änderungen in Anlage 12b zur DVO

In Anlage 12b zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Worten „Anwendungstabellen Überleitung“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

XIV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.